

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Wertheim am 07.04.2025 folgende Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung vom 15. November 2010 beschlossen:

Artikel 1 Satzungsänderung

§ 7 der Vergnügungssteuersatzung vom 15.11.2010, zuletzt geändert am 13.12.2021,
wird unter Abs. 1 Nr. 1 wie folgt geändert:

Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht

1. für das Bereithalten eines Gerätes mit Gewinnmöglichkeit an den in § 2 (1) genannten Orten **25 v.H.** der elektronisch gezählten Bruttokasse, mindestens allerdings den Steuersätzen ohne Gewinnmöglichkeit nach Abs. (1) Nr. 2. Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2025 in Kraft.

Wertheim, den 07.04.2025

Markus Herrera Torrez
Oberbürgermeister

Bekanntmachungshinweis:

Wurden beim Erlass dieser Satzung Verfahrens- oder Formvorschriften aus der Gemeindeordnung selbst oder aus Rechtsvorschriften, die auf Grundlage der Gemeindeordnung erlassen wurden, verletzt, so kann dies nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Dies muss schriftlich oder elektronisch erfolgen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll. Nach Ablauf der Jahresfrist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Diese Heilungswirkung tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Auch kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet oder irgendjemand die Verletzung bereits formgerecht geltend gemacht hat.